

Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.
zum Referentenentwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung
der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze
(7. VwGOÄndG)

Sozialverband VdK Deutschland e. V.
Bundesrechtsabteilung
Linienstraße 131
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-131
Telefax: 030 9210580-470
E-Mail: sozialpolitik@vdk.de

Berlin, 06.03.2026

Der Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK) ist als Dachverband von 13 Landesverbänden mit über 2,3 Millionen Mitgliedern der größte Sozialverband in Deutschland. Die Sozialrechts-beratung und das Ehrenamt zeichnen den seit über 75 Jahren bestehenden Verband aus.

Zudem vertritt der VdK die sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere der Rentnerinnen und Rentner, Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen sowie Pflegebedürftigen und deren Angehörigen.

Der gemeinnützige Verein finanziert sich allein durch Mitgliedsbeiträge und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

1. Zu den Zielen des Gesetzentwurfs und den Maßnahmen der Umsetzung

Die Intention des Gesetzgebers, mit dem Referentenentwurf (**RefE**) auch das sozialgerichtliche Verfahren zu modernisieren, bürgerfreundlicher zu gestalten und die Effizienz der Justiz zu steigern, wird durch den Sozialverband VdK grundsätzlich begrüßt. Die Möglichkeit zur Stellungnahme wird auf die geplanten Änderungen in der Sozialgerichtsbarkeit beschränkt.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Status Quo der Sozialgerichtsbarkeit ist angesichts des technologischen Fortschritts und eines sich damit ändernden Rechtsmarktes besorgniserregend. Beschwerden über eine zu lange Verfahrensdauer bei Behörden und Sozialgerichten nehmen zu. Gleichzeitig besteht bei streitigen Entscheidungen ein deutlicher Trend zu Gerichtbescheiden und damit zu einer rein schriftsätzlich vorbereiteten Entscheidung ohne mündliche Verhandlung.¹ Bei der Justiz ist eine Unzufriedenheit ebenfalls spürbar.² Justizbeschäftigte monieren fehleranfällige und umständliche Programme, die deutlich hinter den heutigen technischen Möglichkeiten zurückbleiben. Zudem machen Medienbrüche beim Aktenaustausch mit anderen Behörden den elektronischen Rechtsverkehr weiterhin zum Geduldsspiel. Auch Einwahlschwierigkeiten und gestörte Verbindungen aus dem Homeoffice sorgen für Frust. Geplante Bestrebungen zur räumlichen Zusammenlegung von Gerichtsstandorten, z.B. in Schleswig-Holstein wegen erheblichem Sanierungsstau bei den Gebäuden,³ sowie ineffiziente Strukturen erschüttern das Vertrauen der Menschen in die Justiz, was zu einem deutlichen Rückgang bei den Neuzugängen von sozialgerichtlichen Verfahren führt.

¹ Trotz Klagewellen in 2018 und 2019 wegen Abrechnungsstreitigkeiten zwischen Krankenkassen und Kliniken sind die bundesweiten Neuzugänge bei den Sozialgerichten in der Zeit von 2010 bis 2024 insgesamt um 182.099 Verfahren gesunken, vgl. Statistisches Bundesamt (Destatis) (2024): Fachserie 10 Reihe 2.7.

² Umfrage der Deutschen Richterzeitung 02/26, S. 46 f.

³ Tanja Podolski in LTO: Schleswig-Holstein schließt alle Arbeits- und Sozialgerichte, vgl. <https://www.lto.de/recht/justiz/j/schleswig-holstein-fachgerichte-arbeitsgerichte-sozialgerichte-zusammenlegen> [zuletzt abgerufen am 04.03.2026], mittlerweile wurde hiervon Abstand genommen.

Der RefE spiegelt hier positiv die Lebensrealität der Menschen wider, indem er einen Widerspruch per E-Mail zulässt. Auch die Normierung der Hängebeschlüsse, die Erhöhung der Zwangsgelder, die Konkretisierung der Anforderungen an die Rechtsbehelfsbelehrung und Erleichterungen bei der Veröffentlichung bei Massenbeiladungen werden begrüßt. Gleiches gilt für die geänderten Voraussetzungen der Nichtzulassungsbeschwerde. Die Verschlechterung prozessualer Rechte als Antwort auf strukturelle Defizite in der Sozialgerichtsbarkeit wird abgelehnt. Hierzu gehören die leichtere Zurückweisung von verspätetem Vorbringen und der neu eingeführte Gerichtskostenvorschuss bei durch Sozialgerichte angenommener Missbräuchlichkeit der Rechtsverfolgung.

2. Zu den Regelungen im Einzelnen

Im Folgenden nimmt der Sozialverband VdK Deutschland zu ausgewählten Punkten des Referentenentwurfs Stellung.

2.1. Artikel 5 Nr. 1 und 5 (§ 66 und § 85 Abs. 3 Satz 1 SGG-E: Rechtsbehelfsbelehrung)

§ 66 und § 85 Abs. 3 Satz 1 SGG-E wird um eine Belehrung über die bei der Einlegung eines Rechtsbehelfs einzuhaltende Form und das fristauslösende Ereignis (zum Beispiel Bekanntgabe oder Zustellung einer Entscheidung) erweitert.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Die Neuregelung, die Anforderungen an die Rechtsbehelfsbelehrung zu konkretisieren und zu vereinheitlichen, ist mit Blick auf ihre Wegweisefunktion zu begrüßen. Besonders bedeutsam ist dies wegen der neu eingeführten einfachen elektronischen Form (§ 84 Abs. 1 SGG-E). Es muss verständlich erklärt werden, ob und in welchem Umfang ein Widerspruch auch elektronisch eingelegt werden kann. Im Sozialrecht bildet die Regelung im Kern die bereits anerkannten Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung ab. Wichtig ist allerdings, dass die Rechtsbehelfsbelehrung möglichst einfach, klar und verständlich für rechtsunkundige Beteiligte ist.

2.2. Artikel 5 Nr. 2 (§ 73a Abs. 3 SGG: Prozesskostenhilfe)

Durch die geplante Einführung eines Vorschusses auf die Missbrauchsgebühr in § 192 Abs. 2 SGG-E ist es konsequent in § 73a SGG-E zu regeln, dass weder die Missbrauchsgebühr noch der diesbezügliche neue Vorschuss hierauf von einer etwaig gewährten Prozesskostenhilfe umfasst sind.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Da die Einführung eines Vorschusses auf die Missbrauchsgebühr abgelehnt wird (siehe hierzu unter 2.11), wird auch die Erweiterung im Rahmen einer Prozesskostenhilfe nicht als notwendig erachtet.

2.3. Artikel 5 Nr. 3 (§ 75 Abs. 2a Satz 4 SGG-E: Veröffentlichung bei Massenbeiladungen)

Bei Massenbeiladungen soll die Veröffentlichungspflicht auf Tageszeitungen, die in dem betroffenen Bereich verbreitet sind, beschränkt werden.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Diese Beschränkung ist sicherlich allein aus Kostengründen zu befürworten. Angesichts des digitalen Wandels auf dem Informationsmarkt wird jedoch angeregt, dass eine digitale Veröffentlichungspflicht im weltweit zugänglichen Internet ausreichend ist. Dies erlaubt auch die Einbeziehung von sich im Ausland befindlichen beizuladenen Personen.

2.4. Artikel 5 Nr. 4 (§ 84 Abs. 1 SGG-E: Elektronische Widerspruchseinlegung)

Zukünftig soll auch der Widerspruch gegen eine behördliche Entscheidung per E-Mail eingelegt werden können. Derzeit geht das elektronisch nur auf qualifizierte Weise (etwa mit qualifizierter elektronischer Signatur). Nach der neuen Fassung des § 84 Abs. 1 Satz 1 SGG-E kann der Widerspruch daher auch in (einfacher) elektronischer Weise – entsprechend der Textform nach § 126b BGB – unter Benennung der Person des Widerspruchsführers wirksam erhoben werden, zum Beispiel mittels einfacher E-Mail. Denkbar wäre auch eine Widerspruchseinlegung mittels eines Kontaktformulars auf der Homepage der Behörde oder mittels eines dort befindlichen Widerspruch-Buttons. Erforderlich ist jedoch, dass Behörden bei allen Widersprüchen zuverlässig feststellen können, wer den Widerspruch erhoben hat.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Die Neuregelung erlaubt nun eine zeitgemäße Widerspruchserhebung und hilft vielen (zumeist unvertretenen) Widerspruchsführern, deren Widersprüche bislang wegen des fehlenden Formerfordernisses als unzulässig verworfen worden sind. Die Neuregelung ist sehr positiv für die Rechtsschutzsuchenden und wird daher ausdrücklich befürwortet.

2.5. Artikel 5 Nr. 6 (§ 86b Abs. 4 Satz 2 SGG-E: „Hängebeschluss“ im Eilrechtsschutz)

In Eilverfahren sollen die (schon heute üblichen) sogenannten Hängebeschlüsse ausdrücklich gesetzlich geregelt werden. Das sind Entscheidungen, die den aktuellen Zustand solange rechtlich sichern, bis über das Verfahren entschieden werden kann.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Die gesetzliche Klarstellung, dass „Hängebeschlüsse“ im einstweiligen Rechtsschutz zulässig sind, und die Festlegung ihrer Unanfechtbarkeit (§ 172 Abs. 3 Nr. 5 SGG-E) erhöhen die Rechtssicherheit

und tragen zugleich zu einem zügigen, effizienten Eilrechtsschutz bei. Dies ist angesichts der besonderen Rolle des Eilrechtsschutzes im Sozialrecht ausdrücklich positiv zu bewerten.

2.6. Artikel 5 Nr. 7 (§ 106a Abs. 3 SGG-E: Verschärfung der Präklusionsregelung)

Die nach der geltenden Rechtslage mit § 106a SGG-E bestehende Präklusionsvorschrift, die auch über § 153 Abs. 1 SGG im Berufungsverfahren gilt, soll verschärft werden: Das nach der gegenwärtigen Rechtslage bestehende freie Ermessen zur Präklusion verspäteten Vorbringens in Absatz 3 („kann“) wird nun zu einem intendierten Ermessen („soll“). Bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen soll damit zukünftig einfaches verspätetes Vorbringen ohne größeren Begründungsaufwand ausgeschlossen werden. Nur in atypischen Fällen soll den Gerichten die Möglichkeit verbleiben, von der Präklusion abzugehen. Die zusätzliche weitere Voraussetzung, wonach die Zulassung der Erklärungen und Beweismittel nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde, ist zudem gestrichen worden.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Die Verschärfung der Präklusionsregelung wird abgelehnt. Zur Verfahrensbeschleunigung stehen bereits ausreichende Regelungen des SGG zur Verfügung:

- § 105 SGG erlaubt es, bei geklärtem Sachverhalt und Verfahren, die keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweisen, ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid zu entscheiden.
- § 124 SGG erlaubt es, durch Urteil ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden, wenn die Beteiligten damit einverstanden sind.
- § 153 SGG erlaubt
 - einerseits die Zurückweisung ohne weitere Entscheidungsgründe, wenn die Vorentscheidung nur zu bestätigen ist, und
 - andererseits die Zurückweisung durch Beschluss, wenn das Verfahren einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung für nicht erforderlich gehalten wird.
- § 102 und § 156 SGG fingieren die Rücknahme des Verfahrens, wenn dies trotz Aufforderung und Belehrung nicht betrieben wird.
- § 192 SGG erlaubt es bereits jetzt, Beteiligten die Kosten aufzuerlegen, wenn sie auf die Missbräuchlichkeit der Rechtsverfolgung und die Auferlegung von Kosten bei Fortführung des Verfahrens hingewiesen wurden.

Durch die Umwandlung der bisherigen „Kann“-Regelung in eine intendierte „Soll“-Vorschrift wird die Präklusion verspäteten Vorbringens deutlich verschärft.

Auch wenn der Entwurf dies mit Verfahrensbeschleunigung begründet, besteht die Gefahr, dass rechtsunkundige Beteiligte (insbesondere ohne verbandliche/anwaltliche Vertretung) oder chronisch kranke oder sozial benachteiligte Kläger durch strikte Präklusionsentscheidungen faktisch vom rechtlichen Gehör ausgeschlossen werden. Es ist zu befürchten, dass die Sozialgerichte diese Vorschrift künftig deutlich offensiver einsetzen werden.

2.7. Artikel 5 Nr. 8 (§ 144 SGG-E: Berufungszulassung)

Mit der Erweiterung der Zulassungsgründe für die Berufung und die Angleichung an ZPO und FGO soll der Zugang zur Berufungsinstanz erleichtert werden. Davon sollen auch unvertretene Kläger profitieren und solche, die mit dem Verfahrensrecht des SGG nicht vertraut sind. Nicht zuletzt erlaubt die Neuregelung über den Zulassungsgrund der „Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung“ auch die Korrektur von Entscheidungen, die als willkürlich erscheinen.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Die Erweiterung der Zulassungsgründe für die Berufung wird befürwortet.

2.8. Artikel 5 Nr. 9 (§ 145 SGG-E: Zurückverweisung)

Eine Zurückverweisung bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen in § 159 Abs. 1 SGG soll durch § 145 Abs. 5 SGG-E schon im Berufungszulassungsverfahren ermöglicht werden. Dies führt zu einer tatsächlich früheren Abgabe an das Sozialgericht und dort voraussichtlich zu einer schnelleren erneuten Bearbeitung und Entscheidung des Rechtsstreits.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Die Anlehnung an § 160a Abs. 5 SGG für das Bundessozialgericht schafft eine stimmige Regelungssystematik und kann die Verfahrensdauer verkürzen. Gleichzeitig darf eine Zurückverweisung an das Sozialgericht nicht zum Regelfall werden. Zur Wahrung einer zügigen Verfahrenserledigung muss sie auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben; folgerichtig ist § 159 SGG eng auszulegen.

2.9. Artikel 5 Nr. 10 (§ 160 SGG-E: Revisionszulassung)

Der bisherige Zulassungsgrund der Divergenz in § 160 Abs. 2 Nr. 2 SGG-E soll ersetzt werden durch zwei Varianten, nämlich um die Zulassungsgründe Rechtsfortbildung und Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung und damit eine Angleichung an ZPO und FGO erfahren. Zudem soll die Regelung in § 160 Abs. 2 Satz 2 SGG-E dem Bundessozialgericht in Fällen des offensichtlichen Vorliegens eines Zulassungsgrundes unabhängig von der Darlegung durch die Prozessbevollmächtigten die Revision zulassen können.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Die Erweiterung der Zulassungsgründe für die Revision und die Reduzierung der Darlegungslast bei Offensichtlichkeit wird befürwortet. Die Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundessozialgericht hat traditionell nur geringe Erfolgsaussichten, in 2025 lag sie bei nur 7,5 %. Revisionsverfahren, in denen Sachen grundsätzlich geklärt werden können, sind jedoch unabdingbar.

2.10. Artikel 5 Nr. 11 (§ 160a SGG-E: Nichtzulassungsbeschwerde)

In § 160a Abs. 2 Satz 3 SGG-E befindet sich lediglich eine Folgeänderung und in § 160a Abs. 4 Satz 3 SGG-E eine sprachliche Anpassung, die beide befürwortet werden.

2.11. Artikel 5 Nr. 13 (§ 192 Abs. 2 SGG-E: Vorschuss auf die Missbrauchsgebühr)

Nach der geplanten Neuregelung des § 192 Abs. 2 SGG-E kann das Gericht im Fall missbräuchlicher Rechtsverfolgung die Fortführung des Verfahrens von der Zahlung eines (PKH-festen, vgl. § 73a Abs. 3 SGG-E) Vorschusses abhängig machen. Der Vorschuss soll in der Regel 30 Euro betragen; bei Nichtzahlung innerhalb von drei Monaten gilt das Verfahren als erledigt. Grund für diese Neuregelung soll die Abwehr „querulatorischer Klagen“ sein.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Die Neuregelung wird abgelehnt. Querulatorischen Klagen wird in der bisherigen sozialgerichtlichen Praxis regelmäßig mit Gerichtsbescheiden begegnet. Vor einer Vorschussanforderung wegen missbräuchlicher Rechtsverfolgung hat sowieso eine richterliche Prüfung der Erfolgsaussichten zu erfolgen. Nun tritt noch eine Verfahrensverzögerung von drei Monaten ein, in denen weitere querulatorische Schriftsätze zu erwarten sind, zumal auch noch der Rechtsweg gegen die Vorschussanforderung zu den Landessozialgerichten offen ist, so dass ein weiteres Gericht mit der Sache beschäftigt wird. Hinzu kommt, dass wenn der Kläger der Ansicht ist, der Vorschuss sei zu Unrecht angefordert worden und sich das Verfahren deshalb aufgrund der Nichtzahlung erledigt, er die Fortsetzung des Verfahrens beantragen kann. Das Sozialgericht entscheidet dann über die Erledigung des Rechtsstreits und inzident auch über die Rechtmäßigkeit der Vorschussanforderung. Diese Entscheidung ist nach den allgemeinen Grundsätzen mit der Berufung anfechtbar.

Ein Verfahren wie bisher gleich durch Gerichtsbescheid zu beenden, erscheint daher effizienter.

Zudem stellt die Neuregelung einen zu starken Eingriff in die Gerichtskostenfreiheit des sozialgerichtlichen Verfahrens dar. Da der Gesetzgeber selbst nicht einmal in der Regelung (z.B. durch Regelbeispiele) ausführt, was er unter Missbräuchlichkeit versteht, besteht zum einen die Gefahr, dass Richter dieses Instrument in einem nur schriftlich geführten Verfahren „zu schnell“ einsetzen, um dem statistischen Erledigungsdruck einer durch den Dienstherrn nicht optimal ausgestatteten Arbeitsumgebung Genüge zu tun. Diese zu befürchtende extensive Normanwendung

birgt andererseits wiederum die Gefahr, die grundsätzlich aus sozialen Schutzgründen möglichst risikolose Inanspruchnahme von Rechtsschutz in existenziellen Fragen vor den Sozialgerichten zu konterkarieren und den Gerichten ihre Korrekturkraft zu nehmen. Dies wirkt dem Rechtsschutzinteresse der Rechtssuchenden diametral entgegen, obwohl jede dritte Klage zumindest teilweise erfolgreich ist. Werden Kläger durch Sozialverbände vertreten, sind die Erfolgsaussichten noch höher. Hinzu kommt, dass es nach wie vor keine belastbaren Zahlen zum „Problem“ der Vielkläger gibt⁴ und eine Studie im Jahr 2009⁵ zu der Einschätzung gelangt ist, dass die Kostenfreiheit des sozialgerichtlichen Verfahrens als Ursache für einen Klageanstieg überschätzt wird. In Zeiten stark rückläufiger Verfahrenseingänge bei den Sozialgerichten, in denen streitige Entscheidungen zunehmend durch Gerichtsbescheid ohne mündliche Verhandlung anstatt durch Urteil getroffen werden, ist es nicht nachvollziehbar, dass nun ein neues Instrument geschaffen werden soll, welches das Potential haben könnte, nicht nur sog. Vielkläger, sondern unvertretene Kläger aufgrund ihres fehlenden juristischen Verständnisses, ihrer Bildungskompetenz oder ihres momentanen Gesundheitszustandes von einer weiteren Verfahrensführung abzuhalten. Denn in der schriftsätzlichen Verfahrensführung sprechen rechtsschutzsuchende Bürger und Richter regelmäßig unterschiedliche „Sprachen“, die in mündlichen Verhandlungen allerdings durch Richter mittels ihrer Erfahrung, Fingerspitzengefühl, Einfühlungsvermögen und Erklärungskompetenz aufgelöst werden könnten. Auch darum ist gerade die mündliche Verhandlung regelmäßig ein Raum, in dem Rechtsfrieden und Verständnis für die jeweils andere Partei aktiv geschaffen werden.

2.12. Artikel 5 Nr. 14 (§ 201 SGG-E: Erhöhung des Zwangsgeldrahmens)

Das bisher maximale Zwangsgeld in Höhe von 1.000 Euro, dass bei einer Vollstreckung gegen eine Behörde verhängt werden kann, soll auf 10.000 Euro heraufgesetzt werden.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Zwar kommt es nur sehr selten vor, dass Behörden sich weigern, sozialgerichtliche Entscheidungen umzusetzen und es einer Zwangsgeldandrohung und -festsetzung bedarf. Dieses Instrument ist aber geeignet, Umsetzungsbescheide wegen behördlicher Überlastung nach gewonnen Verfahren zu beschleunigen. Nicht nachvollziehbar ist allerdings, warum hier nach wie vor ein geringerer Betrag festgesetzt werden kann, als in § 172 VwGO-E (25.000 Euro). Zudem ist § 201 SGG-E insgesamt an die neu gefasste Regelung in § 172 VwGO-E und § 154 FGO-E anzugleichen, insbesondere die Zahlung eines Zwangsgeldes an Dritte, etwa gemeinnützige Einrichtungen oder andere Gebietskörperschaften. Die Erwägungen in der Begründung des RefE dürften im Wesentlichen auch für § 201 SGG-E gelten.

⁴ Kleine Anfrage der Abgeordneten Pascal Kober, Michael Theurer, Jens Beeck sowie weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP vom 04.11.2020 – Drucksache 19/23541 – vgl.

<https://dserver.bundestag.de/btd/19/240/1924031.pdf> [zuletzt abgerufen am 06.03.2026]

⁵ Braun/Buhr/Höland/Welti, Gebührenrecht im sozialgerichtlichen Verfahren, 2009.

3. Fehlende Regelungen

3.1. Gutachterauswahlrecht bei Gutachtenbeauftragung nach § 106 SGG

Im Verwaltungsverfahren, insbesondere in der gesetzlichen Unfallversicherung, sind dem Versicherten vor der Erstellung und Beauftragung eines Gutachtens verschiedene Gutachter zur Auswahl vorzuschlagen und die getroffene Auswahl ist zu berücksichtigen (§ 200 SGB VII). Außerdem ist der Betroffene auf sein Widerspruchsrecht nach § 76 Abs. 2 SGB X hinzuweisen. Der Einfluss der Kläger auf die Gutachterwahl fördert bei den Klägern das Vertrauen in eine objektive Begutachtung und damit die Bereitschaft, auch unbefriedigende Ergebnisse eher zu akzeptieren als anzugreifen und damit Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden – ein uneingeschränkt positiver Effekt für alle Beteiligten. Der Nutzen für die Kläger besteht darin, dass sie sich Gewissheit verschaffen könnten, ob sie den vorgeschlagenen Gutachtern und dem selbst ausgewählten Gutachter eine unvoreingenommene Beurteilung zutrauen könnten.

Vorschlag des Sozialverbands VdK

Der VdK regt bei der Einholung eines Sachverständigengutachtens nach § 106 SGG im sozialgerichtlichen Verfahren im Rahmen der Aufklärung des Sachverhalts nach § 103 SGG eine Vorschlagspflicht des Gerichts von drei Sachverständigen und ein Auswahlrecht unter diesen drei Sachverständigen für den Kläger an.

3.2. Recht auf Ladung des medizinischen Sachverständigen zur mündlichen Verhandlung

Der verfassungsrechtlich garantierte Anspruch jedes Prozessbeteiligten auf Gewährung rechtlichen Gehörs umfasst grundsätzlich auch die Anhörung gerichtlicher Sachverständiger. Nach § 402 i. V. m. § 397 Abs. 1 der ZPO, die im Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit über § 118 Abs. 1 SGG entsprechend gelten, sind die Beteiligten berechtigt, dem Sachverständigen diejenigen Fragen vorlegen zu lassen, die sie zur Aufklärung der Sache für sachdienlich erachten.

Da bereits die beruflich an einem sozialgerichtlichen Verfahren Beteiligten – Mediziner und Juristen – regelmäßig (subjektiv) von einem unterschiedlichen Erkenntnishorizont aus die juristischen Begriffe definieren und im konkreten Einzelfall den (medizinischen) Sachverhalt darunter subsumieren beziehungsweise verstehen, ist die gleichartige Kommunikation und Bewertung der Tatsachen erschwert. Der Mediziner als „Erfahrungswissenschaftler“ geht anders an die Ausfüllung von Rechtsbegriffen heran als der Jurist als „Geisteswissenschaftler“. Die Kommunikation zwischen beiden Fachdisziplinen erweist sich zum Teil als äußerst schwierig.

Die Beweiserhebung durch die Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens schließt in vielen Fällen die Beweisaufnahme des Gerichts jedoch noch nicht ab. Oftmals sind noch Nachfragen des Gerichts oder der Beteiligten zum Inhalt des Gutachtens erforderlich, bevor die eine

oder andere Seite eine Prozessklärung abgeben oder eine abschließende gerichtliche Entscheidung getroffen werden kann.

Gemäß § 118 Abs. 1 Satz 1 SGG i. V. m. § 411 Abs. 3 Satz 1 ZPO kann das Gericht einen Sachverständigen zur Erläuterung seines Gutachtens zur mündlichen Verhandlung laden. Es kann allerdings auch eine schriftliche Erläuterung oder Ergänzung des Gutachtens anordnen (§ 118 Abs. 1 Satz 1 SGG i. V. m. § 411 Abs. 3 ZPO). Der Anspruch eines Beteiligten auf Gewährung rechtlichen Gehörs verlangt jedoch nicht, dass das Gericht einem (rechtzeitigen und nicht missbräuchlichen) Antrag auf Anhörung eines Sachverständigen ausnahmslos Folge zu leisten hat: Die mündliche Anhörung eines Sachverständigen ist zwar die nächstliegende, aber nicht die einzig mögliche Behandlung eines entsprechenden Antrags. Die Ladung des Sachverständigen zum Termin beziehungsweise die Anordnung der schriftlichen Erläuterung oder Ergänzung des Gutachtens steht grundsätzlich im Ermessen des Gerichts. So ist es mehrheitlich in der Sozialgerichtspraxis üblich, dass Sozialrichter die gerichtliche Auflage erteilen, Fragen und Einwendungen schriftlich vorzutragen, und Gutachter zur Erläuterung ihrer Gutachten nicht zur mündlichen Verhandlung geladen werden.

Dabei darf nicht aus dem Blick geraten, dass es sich bei den Klägern, die bei den Sozialgerichten Rechtsschutz suchen, regelmäßig um juristische und medizinische Laien handelt. Bei den von Berufs wegen Beteiligten eines sozialgerichtlichen Rechtsstreits (also auch Richter, Prozessvertreter der Kläger und Behörden) handelt sich aber ebenso um medizinische Laien. Die mündliche Erläuterung des Gutachtens durch den medizinischen Gutachter auf konkrete Fragen und Einwendungen der Prozessbeteiligten ist für die Aufklärung bei medizinisch geprägten Sachverhalten dienlich und sorgt für eine höhere Akzeptanz vor allem auch bei den Klägern der dann getroffenen gerichtlichen Entscheidung.

Insgesamt hat eine solche Vorgehensweise für alle Beteiligten regelmäßig viele Vorteile gegenüber der alleinigen Einholung eines schriftlichen Gutachtens. In der mündlichen Verhandlung kann der Sachverständige seine medizinischen Ausführungen im Gutachten dem Gericht (insbesondere den ehrenamtlichen Richtern) und den Beteiligten ausführlich erläutern und so auch komplizierte medizinische Zusammenhänge für alle nachvollziehbar darstellen.

Vorschlag des Sozialverbands VdK

Der VdK schlägt vor, dass Kläger in einem sozialgerichtlichen Verfahren in erster und zweiter Instanz ein Recht auf Ladung des medizinischen Sachverständigen zur mündlichen Verhandlung und zur Erläuterung des schriftlichen Sachverständigengutachtens haben.

3.3. Uneingeschränktes Recht auf mündliche Verhandlung auch bei Entscheidung durch Gerichtsbescheid

Der Vorsitzende einer Kammer des Sozialgerichts kann ohne Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter den Rechtsstreit abschließend entscheiden, wenn die Sache keine besonderen tatsächlichen oder

rechtlichen Schwierigkeiten aufweist, der Sachverhalt geklärt ist und die Beteiligten zu der beabsichtigten Entscheidung durch Gerichtsbescheid gehört worden sind (§ 105 SGG). Nach Artikel 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) muss (auch im sozialgerichtlichen Verfahren) mindestens eine mündliche Verhandlung stattfinden beziehungsweise zumindest möglich sein.

Die Zahl der Gerichtsbescheide sind erheblich gestiegen und sind mittlerweile bei streitigen Entscheidungen der Sozialgerichte genauso hoch wie die von Urteilen, bei denen eine mündliche Verhandlung vorgelagert ist. Damit einher geht die Gefahr des Verlusts der Bedeutung der mündlichen Verhandlung und die Entwicklung hin zu allein schriftsätzlich vorbereiteten Entscheidungen, die bei den Betroffenen den Eindruck hinterlässt, die gerichtliche ist nur eine verlängerte behördliche Entscheidung. Denn regelmäßig fühlen sich Kläger erstmals in der mündlichen Verhandlung mit ihrem rechtlichen Anliegen wahrgenommen, in der sie dann auf Augenhöhe mit der beklagten Behörde vor dem unabhängigen und um eine Lösung bemühten Sozialrichter stehen.

Sobald die Berufung unbeschränkt statthaft oder zugelassen ist (§ 144 SGG), können die Beteiligten, und damit die Kläger, nur Berufung einlegen; ein Antrag auf mündliche Verhandlung beim Sozialgericht ist dann nicht gegeben (§ 105 Abs. 2 SGG). Regelmäßig kann der Kammervorsitzende des Sozialgerichts bereits nach einem schriftlichen Sachverständigengutachten in einer Schwerbehindertenangelegenheit oder Erwerbsminderungsrentenangelegenheit ohne mündliche Verhandlung und ohne Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter schriftlich per Gerichtsbescheid entscheiden.

Die mündliche Verhandlung dient jedoch der umfassenden Erörterung des Rechtsstreits. Sie kann effektiv dazu beitragen, den Grundsatz des rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG) zu verwirklichen und soll von dem gemeinsamen Bemühen der Beteiligten und des Gerichts getragen sein, die Wahrheit zu erforschen und den Rechtsstreit am zweckmäßigsten zu Ende zu führen. Die Beteiligten sind nicht Objekte des gerichtlichen Verfahrens, sondern wirken als Subjekte mit.

Vorschlag des Sozialverbands VdK

Der VdK fordert, dass Kläger in einem sozialgerichtlichen Verfahren in erster Instanz ein uneingeschränktes Recht auf mündliche Verhandlung auch bei einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid haben.

3.4. Strukturelle Defizite beseitigen

Der digitale Wandel in der Justiz ist zu schleppend und läuft noch nicht rund. Trotz der vorhandenen digitalen Möglichkeiten und neuen Technologien wie Künstlicher Intelligenz (KI) nimmt die Überlastung der Justiz weiter zu. Chronischer Personalmangel und veraltete Arbeitsstrukturen treffen auf steigende Datenmengen und Komplexität. Das gilt auch für das Prozessdesign der

Gerichtsverfahren, das sich insgesamt noch an Kommunikationsmodellen einer analogen Welt orientiert.

Vorschlag des Sozialverbands VdK

Neue Kommunikationswege, Interaktions(platt)formen, digitale Datenverarbeitung und KI-gestützte Technologie ermöglichen eine neue Art Rechtsanwendung. Zahlreiche Onlinedienste machen es vor: Rechtsdienstleistungen können heute kostengünstiger zugänglich gemacht werden als je zuvor. Die Auswahl und Bereitstellung moderner Technologie wird darüber entscheiden, ob und wie gut Gerichte weiterhin funktionieren und die Qualität der Arbeit von Richtern wird maßgeblich (auch) davon abhängen, dass technisches Equipment für sie verfügbar ist. Aus der richterlichen Unabhängigkeit folgt ein Anspruch auf *state-of-the-Art* Tech-Ausstattung. Diese sollte durch objektive Kriterien messbar gemacht, also von einer unabhängigen Stelle außerhalb der Justizverwaltung dynamisch festgelegt werden. Dadurch kann der Gefahr des Untermaßverbots entgegengewirkt werden. Gleichzeitig unterstützen solche Kriterien die Validierung der Mittelanforderungen sowohl innerhalb der Justizverwaltung als auch gegenüber der Finanzverwaltung.

3.5. Regelungen für den Einsatz neuer Technologien in der Sozialgerichtsbarkeit

Künstliche Intelligenz prägt zunehmend unseren Alltag; Rechtsanwälte, Legal Tech-Anbieter, aber auch Kläger selbst setzen sie zunehmend bei der Schriftsaterstellung ein und sorgen für eine Erhöhung des Verfahrensstoffes. Es ist zunehmend die Aufgabe der Justiz, aus einem großen Datenumfang das Maßgebliche herauszufinden. Der Einsatz von KI kann aber auch als Chance dafür begriffen werden, dass der schriftliche Teil des Gerichtsverfahrens und die klassische Aktenarbeit für Sozialrichter deutlich erleichtert wird und der mündlich erklärende Teil gegenüber den Prozessbeteiligten deutlich gestärkt wird, z.B. in Sprechstunden und frühen Terminen zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage, und dadurch Sozialgerichte effizienter, schneller und „erlebbarer“ für die Rechtsschutzsuchenden wird. Denn das sozialgerichtliche Verfahren ist ein Korrektiv zum Massenverfahren der Sozialleistungsträger und Kläger erleben regelmäßig die mündliche Verhandlung so, dass zum ersten Mal eine staatliche Institution und (richterliche) Person sich individuell mit ihrem Fall beschäftigen.

Vorschlag des Sozialverbands VdK

KI als neue Technologie ist nicht mehr aufzuhalten und nun gilt es den „Human-in-the-Loop“-Ansatz zu verfolgen. Dies bedeutet, dass KI-Anwendungen ohne menschliche Kontrolle und Interventionsmöglichkeit ausgeschlossen werden müssen. Grenze eines KI-Einsatzes in der Justiz ist klar: Eine richterliche Entscheidung darf niemals auf eine KI übertragen werden. KI muss immer mit dem Menschen verbunden bleiben und darf nur Hilfsmittel sein. Der Gesetzgeber muss hierfür einen klaren rechtlichen Rahmen schaffen und den Gerichten müssen die erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.